

Bekanntgabe frei gewordener Rufnummern für Auskunftsdienste; Tag 1-Verfahren

Nachfolgend aufgeführte Rufnummern sind frei geworden und können gemäß der Vfg. Nr. 50/2020 "Nummernplan Auskunftsrufnummern" in ihrer aktuellen Fassung und der Mitteilung Nr. 116/2023 "Antragsverfahren Auskunftsrufnummern" neu zugeteilt werden:

11825
11878
11885.

A. Alle vollständigen Zuteilungsanträge zu den Rufnummern 11825, 11878 und 11885, die bis zum 11.02.2025 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Bundesnetzagentur), gelten als zeitgleich eingegangen (sog. Tag 1-Verfahren).

B. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz [vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist; TKG], in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist; VwVfG], am 23.01.2025, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 23.01.2025 wirksam.

Begründung

Diese Allgemeinverfügung beruht auf § 5 Abs. 2 Satz 2 – 5 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (TNV). Gemäß diesen Vorschriften entscheidet bei gleichzeitigem Eingang der - vollständigen Anträge auf Zuteilung einer Nummer - das Los über den Vorrang. Die Bundesnetzagentur kann aber „davon abweichend im Einzelfall ein Datum festsetzen, bis zu dem alle vollständig eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen gelten (...). Die Bundesnetzagentur veröffentlicht in diesem Fall die Nummer und den Stichtag, bis zu dem alle Anträge auf Zuteilung dieser Nummer als zeitgleich eingegangen gelten. Die Veröffentlichung erfolgt entsprechend § 7 und mindestens zwei Wochen vor dem Stichtag“ (s. § 5 Abs. 2 Satz 3 – 5 TNV).

Die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Datums gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 – 5 TNV liegen vor.

Vorliegend wird zunächst darüber unterrichtet, dass die Rufnummern 11825, 11878 und 11885 (erneut) zugeteilt werden können, so dass entsprechende Anträge gestellt werden können.

Bei der vorliegenden Nummernart handelt es sich um eine sehr knappe Ressource von insgesamt 90 Rufnummern. Wenn eine dieser Nummern frei wird, haben regelmäßig mehrere Unternehmen ein Interesse an der Zuteilung der Rufnummern. Für eine bestmöglich chancengleiche und transparente Behandlung aller ist es daher sinnvoll, ein Datum zu bestimmen, bis zu dem die - vollständigen - Anträge eingereicht werden können, die dann als gleichzeitig eingegangen gelten, wobei der Eingangsstempel der Bundesnetzagentur maßgeblich ist (Tag 1-Verfahren). Auf dieser Grundlage kann das ggf. erforderliche Losverfahren im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 TNV durchgeführt werden. Dieses Vorgehen erfolgt für diesen Einzelfall.

Die Allgemeinverfügung weist im Tenor die betroffenen Rufnummern sowie als Datum den 11.02.2025 aus, bis zu dem die vollständig eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen gelten (Stichtag). Damit werden die Vorgaben aus § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 TNV eingehalten, zumal ihre Veröffentlichung am 22.01.2025 und mithin über zwei Wochen vor dem Stichtag erfolgt.

Die Veröffentlichung ihrerseits unterliegt den Vorgaben aus § 210 TKG.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in der Allgemeinverfügung der 23.01.2025 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 22.01.2025 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird. Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Damit wird zugleich die Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 5 TNV, die auf die entsprechende Anwendung des § 7 TNV verweist, eingehalten. Vorliegend wäre § 7 Satz 3 TNV anzuwenden:

„Die Fundstelle der Bekanntmachung ist im Amtsblatt bekannt zu machen.“

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt mit ihrem Tenor veröffentlicht, so dass nicht erst die Fundstelle für ihre Bekanntmachung aufgesucht werden muss, um die relevanten Angaben zu erfahren. Darüber hinaus wird in der Amtsblattveröffentlichung die Fundstelle auf der Internetseite der Bundesnetzagentur angegeben, unter der die vollständige Fassung der Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung eingesehen werden kann. Damit werden die Anforderungen aus § 7 Satz 3 TNV mehr als erfüllt.

Hinweis:

Anträge, die nach dem hier festgesetzten Datum für das Tag 1-Verfahren eingehen, werden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TNV behandelt, also in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs, sofern die jeweilige Rufnummer noch für eine Zuteilung zur Verfügung steht. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet damit über den Vorrang das Los.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erhoben werden.